

3. Sitzung bei Herrn Minister Stucki über die Liquidation des
alten schweizerisch-deutschen Clearings
16. Dezember 1953 10 - 12.45 Uhr

Anwesend: die Herren Minister Stucki
Minister Schaffner
Direktor Iklé
Dr. Homberger
Legationsrat v. Graffenried
Direktor Burger
Direktor Mehnert
Dr. Aebi, Vorort
Fürsprech Marti, Handelsabteilung
Dr. Aepli, Finanzverwaltung
Willener, Steuerverwaltung
Dr. Jolles, Handelsabteilung

Die Diskussion konzentriert sich auf die Frage der Bedeutung der Saldoquittung, auf die sich daraus ergebenden Grundsätze für die Liquidation des Abwicklungskontos und auf die Kursfrage.

I. Saldoquittung

Herr Direktor Iklé. Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung. Die Saldoquittung, die von Deutschland geltend gemacht werden könnte, liegt in Absatz 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26. August 1952 begründet, der folgendermassen lautet:

"(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft macht die Forderungen, die sie gegen das ehemalige Deutsche Reich hat, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder gegenüber jeder Regierung, die in die finanziellen Verpflichtungen der Deutschen Bundesrepublik eintreten sollte, in der Höhe von nicht mehr als 650 Millionen Schweizerfranken geltend."

Bei der Interpretation dieser Bestimmung muss jedoch auch der Sonderbrief berücksichtigt werden, der bei Abschluss dieses Abkommens zwischen den beiden Delegationsvorsitzenden ausgewechselt wurde und die gemeinsame Feststellung enthält, "..... dass es erforderlich ist, auch für die im Rahmen dieses Abkommens noch unerledigten privaten Forderungen und Verpflichtungen eine Regelung herbeizuführen." In diesem Briefwechsel wird ferner übereinstimmend festgestellt ".... dass die hierfür



erforderlichen Verhandlungen gemäss Art. 10 der auf der Londoner Schuldenkonferenz angenommenen "Empfehlung einer Regelung für Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr aus gewissen Forderungen aus dem Kapitalverkehr und verschiedene andere Forderungen" unter Berücksichtigung der beiderseitigen Liquidationsprobleme stattfinden sollen".

Durch diesen Briefwechsel wird somit anerkannt, dass noch ein Restproblem besteht, welches unabhängig von der Saldoquittung gelöst werden muss. Ferner wird der Grundsatz aufgestellt, dass Forderungen, die von den deutschen Schuldern noch nicht einbezahlt wurden, gemäss Art. 10 des Londoner Abkommens zu regeln sind. Das Liquidationsproblem mit Bezug auf das Abwicklungskonto beschränkt sich somit auf diejenigen pendenten Forderungen, für die deutscherseits eine Einzahlung bei der DVK erfolgt ist, der entsprechende Zahlungsauftrag jedoch nicht mehr ausgeführt werden konnte.

Dass das Abwicklungskonto ausserhalb der für die Clearingmilliarde vorgesehenen Regelung zu liquidieren ist, geht auch aus der Vorgeschichte des Abkommens vom 26. August 1952 hervor. Als der Bundesrat dem Vermittlungsvorschlag auf Abgeltung der Clearingmilliarde mit 500 Mio Fr zustimmte, erklärte das Finanzdepartement, dass es diese Regelung nur unter der Voraussetzung einer weitem Zahlung von 150 Mio Fr für die Nebenforderungen und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Bund im Rahmen der Clearingliquidation keine weitem wesentlichen Leistungen zu erbringen habe, annehmen könne. Diese Bedingung habe er Herrn Wolff am 7. Mai 1952 mündlich eröffnet. Allerdings hätten damals weder er noch Wolff das Problem genau überblicken können. Wolff habe jedoch sein Einverständnis zum Ausdruck gebracht, dass ein Weg gefunden werden müsse, damit die Regierungen keine weitem beträchtlichen Opfer zu tragen hätten.

Herr Minister Schaffner stellt die Frage, ob die Saldoquittung nicht auf Westdeutschland beschränkt sei. Liesse sich dann nicht aus dem Umstand, dass das Abwicklungskonto auch Beträge enthält, die den Gegenwert von Forderungen darstellen, welche Gläubigern in Ostdeutschland oder den andern dem deutschen Zentralclearing während des Krieges angeschlossenen Staaten (Belgien, Holland oder Norwegen) zustehen, ableiten, dass dieser ganze Komplex vorläufig noch in Schwebe bleiben muss? Er erinnert in diesem Zusammenhang an das Problem der "Queues de Clearing".

Herr Minister Stucki sieht sich zu folgenden Klarstellungen veranlasst:

- 1) Die deutsche Delegation hatte den schweizerischen Versuch, die Saldoquittung auf Westdeutschland zu beschränken, zurückgewiesen und die Gewährung der zusätzlichen Leistung von 150 Mio von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Saldoquittung auch für einen Nachfolgestaat im Falle einer Wiedervereinigung Deutschlands unter westdeutscher Führung gelte. Die Schweiz könnte somit allenfalls zusätzliche Forderungen nur gegen Ostdeutschland direkt oder gegen ein unter ostdeutscher Führung wiedervereinigtes Reich geltend machen. Da die ostdeutschen Forderungen im Abwicklungskonto zahlenmässig unbedeutend sind, ist diese Reserve

ehnehin sehr klein.

- 2) Bei der Diskussion über die Liquidation des Abwicklungskontos mit Westdeutschland wird ohnehin nur von einem Betrag von ca. 53 Mio ausgegangen, indem die schweizerischen Einzahlungen für Gläubiger mit Wohnsitz ausserhalb Westdeutschland ausgeschieden bleiben.

Herr Direktor Burger teilt die Auffassung, dass mit den früher von Deutschland besetzten Ländern über keine Clearingrückstände mehr verhandelt werden kann. Gerade Holland hatte sich sehr energisch auf den Standpunkt gestellt, dass seine Schuldner durch Zahlung an die Deutsche Verrechnungskasse ihre Verpflichtungen erfüllt hätten, sodass keine Veranlassung mehr bestehe, irgendeine Haftung für das Schicksal dieser Zahlungen zu übernehmen. Im übrigen seien von den holländischen und belgischen Schuldnern die pendenten Zahlungsaufträge nachträglich neu ausgeführt worden, sodass diese nunmehr heute wegen doppelter Leistung eine Rückerstattungsforderung gegenüber Deutschland besässen.

Herr Fürsprech Marti hält auch dafür, dass die Frage der "Queues de Clearing" acht Jahre nach Kriegsende nicht erneut aufgegriffen werden könnte.

Im übrigen ist er jedoch der Auffassung, dass der von Herrn Direktor Iklé mit Bezug auf die Saldoquittung eingenommene Standpunkt der deutschen Delegation gegenüber vorerst ohne weiteres vertreten werden könnte. Wenn die schweizerische Delegation damit nicht durchdringen sollte, könnte ein Kompromiss in dem Sinne angestrebt werden, dass die Schweiz zwar auf eine zusätzliche Abgeltung der Clearingmilliarde über 650 Mio Fr hinaus verzichten, dafür aber eine qualitative Verbesserung der Abzahlungsmodalitäten verlangen würde, indem die auf Abwicklungskonto liegenden Beträge unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Raten vorweg an die Bundeskasse zur Abgeltung der Bundesforderungen zu leisten wären.

Herr Minister Stucki fürchtet, dass Wolff einen gewichtigen Einwand gegen die Argumentation Iklés erheben könnte. Man ist nämlich bei den Verhandlungen über die Clearingmilliarde von der Annahme ausgegangen, dass das Abwicklungskonto nicht als Bundesguthaben aufgefasst, sondern treuhänderisch von der Nationalbank verwaltet werde. Wenn diese Annahme damals irrig gewesen wäre, hätte der Bund seine in London angemeldete Forderung entsprechend reduzieren müssen. Dieser Argumentation könnte er sich nicht verschliessen.

Herr von Graffenried bestätigt, dass die deutsche Verhandlungsdelegation von dieser Verbuchung keine Kenntnis hatte, sondern von der Voraussetzung ausgegangen sei, dass die Gelder auf Abwicklungskonto treuhänderisch verwaltet würden.

Im übrigen wussten die Deutschen jedoch um die Existenz und Höhe des Abwicklungskontos und erhoben nie Anspruch auf diese Gelder. Es bestand Einverständnis darüber, dass die Beträge auf Abwicklungskonto nicht in die Clearingmasse, über deren Abgeltung damals verhandelt wurde, einzubeziehen seien. Die Frage der Saldoquittung stellt sich heute somit nicht.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass der Brief vom 26. August 1952 von den Deutschen zuerst als unnötig abgelehnt worden war und schliesslich nur wegen Zeitnot doch noch durchgesetzt werden konnte.

Herr Dr. Homberger. Ihm ist ebenfalls unverständlich, wie die Beträge auf Abwicklungskonto im Bundeshaushalt als Einnahmen verbucht werden konnten und trotzdem an den Londoner Verhandlungen von einem Betrag von 1012 Mio ausgegangen wurde. Im Augenblick wo der Bund das Abwicklungskonto übernahm, musste sich doch der Bundesvorschuss um einen entsprechenden Betrag vermindern.

Herr Minister Stucki bedauert, dass durch diese Verbuchung des Abwicklungskontos beim Bund eine grosse zusätzliche Schwierigkeit entsteht.

II. Kursfrage.

Herr Direktor Burger. In den Tabellen der Verrechnungsstelle vom 3. Dezember 1953 sind Reichsmark-Forderungen immer im Verhältnis 10:1 eingestellt worden. Die verwendeten Zahlen berücksichtigen daher bereits die sich aus der Anwendung dieser Kursrelation ergebenden Korrekturen. Da die Schweizer Gläubiger von Reichsmark-Forderungen bestimmt nicht in einem besseren Verhältnis abgegolten werden, wird es folglich unumgänglich sein, auch den schweizerischen Schuldnern den gleichen Kurs zu berechnen. Diese haben somit Anspruch auf Rückerstattung des von ihnen auf Abwicklungskonto einbezahlten Mehrbetrages.

Herr Fürsprech Marti. Die Auffassung von Herrn Burger mag privatrechtlich zutreffen; clearingrechtlich ist diese Lösung aber nicht vertretbar. Die RM-Verpflichtungen sind durch Wareneinfuhren aus Deutschland vor der Währungsumstellung entstanden. Da die Schweizer Schuldner den vollen Warenegegenwert erhalten haben, wäre es somit nicht vertretbar, dass zulasten der Bundeskasse nachträglich ein Kursgewinn, auf den sie keinen Anspruch haben, ausbezahlt würde. Da die Reichsmark-Forderungen 13,2 Mio Fr betragen, würde diese Rückerstattung die Summe von 12 Mio Fr ausmachen.

Andererseits werden auch die Reichsmark-Forderungen der Schweizer Gläubiger im Ausmasse des früheren Frankengegenwertes ausbezahlt sein, weil clearingmässig diese Beträge durch Deutschland immer sofort in Schweizerfranken umgewandelt und auf diese Weise kursgesichert wurden. Die den schweizerischen Gläubigern zugestellten Orange-Avis lauteten denn auch regelmässig auf Schweizerfranken.

III. Grundsätze für die Liquidation des Abwicklungskontos.

Herr Direktor Iklé. Aus der Konzeption, dass die Saldoquittung Deutschland von der Verpflichtung der Ausführung der auf Abwicklungskonto eingegangenen Zahlungsaufträge ohne neue Deckung nicht entbinde, ergeben sich folgende streng clearingrechtliche Liquidationsgrundsätze:

Schweizerischerseits müssen die transferberechtigten Schweizer Gläubiger aus den auf Abwicklungskonto liegenden Beträgen befriedigt werden; umgekehrt hat Deutschland für die Auszahlungen an die transferberechtigten deutschen Gläubiger zulasten der in Deutschland eingegangenen Beträge besorgt zu sein und soweit diese nicht ausreichen, die entsprechenden DM neu zu schaf-

fen. Als Gegenstück zum schweizerischen Abwicklungskonto sind in Deutschland z.B. der Gegenwert der Bührle-Forderung von 21 Mio Fr sowie weitere 6-7 Mio einbezahlt worden, die in die Regelung der Clearingmilliarde nicht einbezogen wurden. Das Abkommen über die Clearingmilliarde hat nur diejenigen Beträge erfasst, die in der Schweiz tatsächlich ausbezahlt worden sind.

Die deutsche Regierung kann keinerlei Anspruch erheben auf den nach Befriedigung der schweizerischen Gläubiger im Abwicklungskonto verbleibenden Saldo; dies umso weniger als die Schweiz bei der Abgeltung ihrer Clearingvorschüsse grosse Opfer zu bringen hatte.

Herr Direktor Burger. Wenn mit Bührle der vorgesehene Vergleich geschlossen wird und somit die Einzahlung Ruscheweyh wegfällt, verbleiben auf dem Abwicklungskonto ca. 42 Mio Fr. Aus diesem Betrag wären auszahlungsberechtigte Schweizer Gläubiger mit Forderungen in Höhe von 3,5 Mio abzugelten. Der allenfalls dem Bund zufallende Saldo würde somit ca. 38,5 Mio Fr betragen und die Deutschen hätten in diesem Umfang DM zur Auszahlung an die deutschen Gläubiger zu schaffen. Die in den "Bemerkungen des Deutschlanddienstes (der Handelsabteilung) zum Problem der Liquidation des alten Clearings Deutschland" vom 14. Dezember 1953 unter Ziffer 2a vertretene Auffassung, dass die clearingmässige Deckung für die deutscherseits zu erfolgenden Auszahlungen in den seinerzeitigen RM-Gutschriften bei der DVK liegt, trifft insofern nicht zu, als die Deutschen zwar RM entgegengenommen, diese aber immer sofort gegen Schweizerfranken verkauft hatten. Die meisten deutschen Zahlungsaufträge lauteten auf Schweizerfranken. Das RM-Sammelkonto der DVK war ein Unterkonto des auf Schweizerfranken lautenden Warenkontos und wies zudem ein Defizit von 10 Mio Fr auf. Die deutschen Behörden müssten daher heute die Mittel für die Weiterleitung der auf Abwicklungskonto liegenden Zahlungsaufträge neu schaffen. Ob sie das tun werden, hängt von der Bedeutung der Saldoquittung ab. Jedenfalls dürfen die Schweizer Schuldner, die mit schuldbefreiender Wirkung einbezahlt haben, nicht dem Risiko ausgesetzt werden, dass sie nachträglich von ihren unbefriedigten deutschen Gläubigern nochmals belangt werden. Die Schweizerische Verrechnungsstelle hat als Durchführungsorgan ein grosses Interesse an der vollen Abgeltung der deutschen Gläubiger, um nicht neuen Verunglimpfungen ausgesetzt zu werden.

Herr Fürsprecher Marti. Wir können den deutschen Gläubigern gegenüber eine gewisse Verantwortung nicht verneinen. Wie die Gesandtschaft in Köln in ihrem Gutachten richtig ausführt, ist heute der schweizerische Staat anstelle des privaten Schuldners getreten. Deutscherseits sollten jedoch tatsächlich noch Markbeträge für die Auszahlung der pendenten Forderungen an die deutschen Gläubiger zur Verfügung stehen, nachdem bereits in der Beilage zum Washingtoner Abkommen auf Guthaben bei der Verrechnungskasse in Berlin hingewiesen wurde.

Herr Dr. Homberger. Das von Herrn Dr. Iklé vorgeschlagene Vorgehen würde den Rechtsstandpunkt nur insoweit wahren, als die Schweizer Gläubiger voll ausbezahlt würden. Der BRB vom 26. Februar 1946 begründet jedoch ausdrücklich die Verpflichtung des schweizerischen Staates, die durch Schuldenruf einkassierten Beträge an die deutschen Gläubiger weiterzuleiten. Als Urheber dieses BRB kann er bestätigen, dass über diese Absicht keine Zweifel bestanden haben. Die Handels-

abteilung hat denn auch seinerzeit zutreffenderweise in einer Notiz gegen die Abzweigung der Mittel auf Abwicklungskonto an die Bundeskasse mit der Begründung Einspruch erhoben, es würde dadurch der erwähnte BRB verletzt werden. In gleicher Weise hat die Verrechnungsstelle in ihrem Exposé vom Frühjahr 1951 dargelegt, dass die Frage der Weiterleitung der auf Abwicklungskonto einbezahlten Beträge ein autonomes schweizerisches Problem darstelle. Die schweizerische Gesandtschaft in Köln ist in ihrem kürzlichen Bericht ebenfalls zum Schluss gekommen, dass der Bund die Verpflichtung auf sich genommen hat, für die Befriedigung der deutschen Gläubiger zu sorgen. Da durch den BRB vom 26. Februar 1946 der BRB vom 13. August 1940 über die Durchführung des schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommens weitgehend aufgehoben wird, ist es nicht möglich, dass den Verpflichtungen aus dem Schuldenruf der alte Clearingvertrag entgegengehalten wird. Das Abwicklungskonto beruht somit auf einer andern Rechtsgrundlage als das alte schweizerisch-deutsche Clearing. Es war deshalb auch richtig, dass diese Beträge in London von den schweizerischen Staatsforderungen nicht abgezogen wurden.

Das Wesen des Clearings erfordert übrigens lediglich, dass die deutschen Gläubiger keine Franken, sondern den Gegenwert in DM erhalten. Die Franken verbleiben somit in der Schweiz und bei der Auszahlung des Gegenwertes in Deutschland wird nach streng clearingrechtlichen Kriterien vorgegangen werden müssen. Allerdings gibt es Sonderfälle wie z.B. ERZAG-Giesche, wo man prüfen muss, ob nicht etwa die Voraussetzungen für eine Stornierung der Clearingeinzahlung in der Schweiz gegeben sind; andernfalls müsste der entsprechende Betrag in DM als Guthaben der Schweizerbanken in Deutschland gutgeschrieben werden. Dieser Fall beweist, wie wichtig es ist, dass sich die Schweiz für eine skrupulöse Anerkennung der Gläubigerrechte einsetzt.

Schon der von Herrn Fürsprech Marti befürwortende Versuch, als Ausgangslage bei den Verhandlungen von der Konzeption Iklé-Schaffner auszugehen, würde ein Verlassen des Rechtsstandpunktes bedeuten.

Herr Minister Stucki. Als Richter müsste er Herrn Dr. Homberger recht geben, da seine Darstellung dem Recht und den Tatsachen entspricht. Eine andere Frage ist es jedoch, ob in den Verhandlungen mit Deutschland dieser Standpunkt von Anfang an zu vertreten sein wird oder ob versucht werden sollte, für den Bund eine zusätzliche Entlastung auszuhandeln. Allerdings darf der Staat als Ausgangslage nicht einen Standpunkt vertreten, der als unhaltbar und wider Treu und Glauben bezeichnet werden kann.

Deutschland würde durch das schweizerische Ansinnen seine Gläubiger auch ohne entsprechende Deckung voll zu befriedigen in eine ähnliche - allerdings zahlenmässig viel weniger belastende - Lage versetzt werden, wie die, in der sich die Schweiz während des Krieges befunden hat. Die deutsche Regierung müsste nämlich für 30 - 40 Mio DM in Vorschuss treten und könnte sich dann analog zu der von der Schweiz nachher eingenommenen Haltung auf den Standpunkt stellen, diese Schuld müsse von der Schweiz zurückvergütet werden.

In den von Ministerialdirektor Wolff vorgeschlagenen Verhandlungen wird jedoch die grundsätzliche Frage noch gar nicht zu entscheiden, sondern lediglich das Zahlenmaterial abzuklären sein. Für diese technischen Vorbesprechungen könnte ich mich schliesslich damit einverstanden erklären, dass von der Konzeption Iklé-Schaffner-Burger ausgegangen würde. Entgegen der an der ersten Sitzung übereinstimmend vertretenen Meinung, dass erst auf Grund einer endgültigen schweizerischen Stellungnahme in die Vorverhandlungen eingetreten werden sollte, liesse es sich vielleicht doch rechtfertigen, auf einer provisorischen Grundlage vorzugehen, um in einer ersten Fühlungnahme mit den Deutschen zusätzliche Erfahrungen zu sammeln, die dann bei den durch den Bundesrat zu erteilenden grundsätzlichen Instruktionen berücksichtigt werden könnten. Persönlich würde ich es allerdings vorziehen, von Anfang an den von Herrn Dr. Homberger vorgezeichneten Weg zu gehen.

Herr Minister Schaffner stellt sich auf den Standpunkt der streng clearingrechtlichen Erledigung nach allen Seiten, die eine Befriedigung der schweizerischen Gläubiger aus dem Abwicklungskonto erfordert, was ursprünglich von Herrn Dr. Iklé nicht vorgesehen war.

Seine Divergenz mit der Auffassung von Herrn Dr. Homberger betrifft die Rechtsnatur des BRB vom 26. Februar 1946. Dieser hat die clearingrechtliche Grundlage zwischen der Schweiz und Deutschland nicht verändert. Das gegenseitige Vertragswerk hätte gar nicht durch einen BRB aufgehoben werden können.

Die schweizerischen Schuldner waren nicht wegen des erwähnten BRB, sondern auf Grund des damals bestehenden Clearingrechts zur Einzahlung verpflichtet. Sie hatten durch Einzahlungsverzug bereits eine Rechtsverletzung begangen. Der Bund hatte somit gegenüber den säumigen Schuldnern, die erst auf Grund des Schuldenrufes einzahlten, keine moralischen Verpflichtungen zu übernehmen. Die schuldbefreiende Wirkung ist eine ~~ist eine~~ Annehmlichkeit, die der Bund grosszügig gewährt hat. Wir haben uns natürlich für die Weiterleitung der Zahlungsaufträge und die Abfindung der deutschen Gläubiger einzusetzen, aber nur unter Anwendung der Clearinggrundsätze. Für die Leistung dieser Zahlungen muss die in Deutschland bestehende analoge Clearingkasse, die mit über einer Milliarde für die erfolgte Lieferung von Schweizerwaren gespeist wurde, aufkommen. Der einzig mögliche Einwand liegt in der Saldoquittung, über deren Bedeutung sich die beiden Urheber untereinander nicht einig zu sein scheinen.

Im übrigen muss man sich bewusst sein, dass selbst bei einer vollen Auszahlung der Forderungen an die schweizerischen Tochterunternehmen in Deutschland, diesen wegen der übertriebenen Fiskalität kaum mehr etwas zufallen würde. Die Erfahrungen der Firma Georg Fischer, die eine Steuerrechnung erhalten hat, welche das Aktienkapital der Betriebsstätten in Singen und Mettmann um ein Mehrfaches übersteigt, sind sehr aufschlussreich. Ein schweizerisches Opfer würde somit nur dem deutschen Fiskus zugute kommen.

Auszahlungen in Deutschland zulasten des Abwicklungskontos würden den Bund effektiv belasten, weil die auf diesem Konto liegenden Beträge in der schweizerischen Staatsrechnung als Einnahmen ver-

bucht worden sind. Jede Auszahlung wird daher im Staatshaushalt in Erscheinung treten und kann politisch nur insoweit gerechtfertigt werden, als sie zugunsten schweizerischer Gläubiger erfolgt. Es wäre gefährlich, die Kritiker im Parlament in einem Zeitpunkt zu wecken, wo die EZU-Kredite erneuert werden müssen.

Abschliessend stellt Herr Schaffner fest, dass er für die kommenden Verhandlungen nicht zuständig sein wird, weil diese Interpretationsfragen und Fragen der Clearingtechnik betreffen werden.

Herr Direktor Iklé vertritt noch einmal seine Auffassung über die Bedeutung der Saldoquittung und legt dar, dass eine Alternative nur zwischen der Befriedigung der Gläubiger jedes Landes aus der entsprechenden Clearingkasse oder der Befriedigung der deutschen Gläubiger durch die Schweiz und der schweizerischen Gläubiger durch Deutschland bestehen könne. Völlig unzumutbar wäre dagegen die Abgeltung der Gläubiger beider Länder aus dem Abwicklungskonto; ein Vorschlag; ein Vorschlag, den zu machen nur deshalb überhaupt möglich wurde, weil für dieses Konto, obschon es in den Clearingnexus hineingehört, separat buchgeführt wurde, sodass es trotz des gewaltigen Clearingmankos der Schweiz als Aktivum erscheint.

Herr Willener präzisiert, dass die Steuerverwaltung einem Vergleich mit Bührle natürlich nur unter der Voraussetzung zugestimmt hat, dass der Saldo des Abwicklungskontos dem Bund zukommen wird. Wäre dies nicht der Fall, müsste die Steuerverwaltung ihre Stellungnahme rückgängig machen.

Herr Dr. Homberger bestreitet die Richtigkeit der Behauptung von Herrn Minister Schaffner, dass der BRB vom 26. Februar 1946 nicht selbständiges Recht geschaffen habe, sondern im Rahmen des deutsch-schweizerischen Clearingvertrages interpretiert werden müsse. Dieser sei durch den erwähnten BRB ausdrücklich aufgehoben worden. Ferner habe der Bundesrat damals öffentlich bekanntgegeben, dass Deutschland nicht mehr als existent betrachtet werden könne, und dass der schweizerisch-deutsche Handelsvertrag somit gegenstandslos geworden sei.

Was die fiskalpolitischen Bedenken von Herrn Schaffner betrifft, glaubt er, dass es möglich wäre, mit den Deutschen eine Sonderbehandlung zu vereinbaren, wenigstens dort, wo die Ueberweisung direkt auf ein Bankkonto erfolgt, wie im Falle ERZAG-Giesche und wo auch auf der deutschen Seite rein schweizerische Interessen vorliegen.

Herr Minister Stucki stellt fest, dass auch heute noch kein endgültiges Einverständnis über das grundsätzliche Vorgehen erzielt werden konnte. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als vorerst in die technischen Vorbesprechungen mit den Deutschen für die Abklärung des Zahlenmaterials einzutreten und die endgültigen Instruktionen vom Bundesrat erst nachher einzuholen, wenn die deutschen Reaktionen bekannt sind. Bei diesen Vorverhandlungen kann von der Auffassung Schaffner-Iklé ausgegangen werden. Da die Handelsabteilung und die Finanzverwaltung in dieser Angelegenheit federführend sind, werden die entsprechenden Departemente nachher einen Antrag an den Bundesrat stellen müssen, in dem auch die gegen-

teilige Meinung von Herrn Dr. Homberger zum Ausdruck gebracht werden sollte. Ich selber werde in diesem Zusammenhang keine Schwierigkeiten bereiten, müsste aber, wenn ich gefragt würde, unbedingt empfehlen, dass vom Abkommen über die Abgeltung der Clearingmilliarde vom 26. August 1952 in keiner Weise abgewichen wird.

Es wird vereinbart, Herrn Wolff darüber zu verständigen, dass schweizerischerseits eine Delegation bestehend aus den Herren Fürspreh Marti, Direktor Burger und Dr. Aepli ab 10. Januar zur Aufnahme der technischen Verhandlungen in Zürich zur Verfügung stehen kann.

Herr Dr. Homberger wünscht, dass schon bei diesen Vorverhandlungen strikte vom Grundsatz einer vollen Entschädigung der deutschen Gläubiger ausgegangen wird. Offen darf nur die Frage bleiben, aus welchen Mitteln diese Auszahlungen zu erfolgen haben. Wie früher beim Washingtoner Abkommen, darf auch hier die Schweiz keine Zweifel bestehen lassen, dass sie sich nicht an der Entschädigung des deutschen Gläubigers desinteressiert.

Herr Minister Stucki. Die Analogie zum Washingtoner Abkommen ist nicht ganz zutreffend. Uebrigens hat man sich auch dort während Jahren gestritten, welcher Gegenwert als angemessen gelten könne. Weder die Kursfrage noch die grundsätzlichen Fragen werden an diesen technischen Vorbesprechungen entschieden werden können, weil auf der schweizerischen Seite Meinungsverschiedenheiten bestehen, zu deren Ueberwindung ein bundesrätlicher Entscheid nötig sein wird.

J. Müller